

Pressestelle

Daniel Hadrys
0731 161 - 1165
d.hadrys@ulm.de

PRESSEMITTEILUNG

133/19.10.2026

Stadt Ulm bittet um Rückschnitt von Hecken und Sträuchern

Die Stadt Ulm bittet Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, ihre Hecken, Sträucher und Bäume entlang öffentlicher Straßen, Geh- und Radwege regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zurückzuschneiden. Gerade jetzt im Herbst ist dafür ein guter Zeitpunkt.

Wenn Hecken und Sträucher über die Grundstücksgrenze hinauswachsen oder Äste weit in den Straßenraum ragen, kann es für andere Verkehrsteilnehmende eng werden. Besonders für Menschen mit Kinderwagen, Personen mit Rollstuhl oder Rollator sowie Kinder auf dem Fahrrad können solche Hindernisse zum Problem werden. Müssen Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrende deshalb auf die Straße ausweichen, können gefährliche Situationen entstehen.

Die Stadt Ulm bittet daher alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, darauf zu achten, dass ihre Pflanzen nicht in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen. Auch Verkehrszeichen, Straßen- und Hausnummernschilder sowie Straßenlaternen sollten gut sichtbar und frei von Bewuchs sein, damit sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllen können.

Dabei ist zu beachten, dass Hecken, Sträucher und überhängende Äste bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden sind. Über Gehwegen muss eine freie Höhe von mindestens 3 Metern gewährleistet sein, über Straßen sind es mindestens 4,50 Meter. Verkehrszeichen und Schilder müssen aus ausreichender Entfernung gut erkennbar bleiben. Auch Straßenlaternen dürfen nicht durch Äste oder Bewuchs verdeckt werden.

Der Natur- und Artenschutz ist dabei ebenfalls wichtig. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gelten besondere Schutzvorschriften für Bäume, Hecken und Sträucher. Schonende Form- und Pflegeschnitte sind jedoch auch während dieses Zeitraums grundsätzlich erlaubt. Dabei ist insbesondere auf brütende Vögel und andere geschützte Tiere Rücksicht zu nehmen.

Die Verantwortung für den notwendigen Rückschnitt liegt grundsätzlich bei den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Auch Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder andere Nutzungsberechtigte können zuständig sein, wenn dies entsprechend vereinbart wurde.

Die Stadt Ulm bedankt sich bei allen, die mit der regelmäßigen Pflege ihrer Grundstücke dazu beitragen, unsere Gehwege, Radwege und Straßen sicher und gut nutzbar zu halten.